

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 125/14 B

L 9 R 444/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 5803/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2014 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.2.2014. Er beruft sich ausschließlich auf einen Verfahrensmangel.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 30.4.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat nicht ansatzweise den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Der Kläger meint, die Mitwirkung des Vorsitzenden des 9. Senats in einem früheren Berufungsverfahren (*L 7 R 1810/07*) sei ein Verfahrensmangel. Zwar stellt die Mitwirkung eines von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossenen Richters bei der angefochtenen Entscheidung einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 202 SGG, § 547 Nr 2 ZPO dar, der grundsätzlich auch mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden kann (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 14*).
- 4 Der Umstand der Vorbefassung vermag für sich genommen einen solchen Verfahrensmangel aber nicht zu begründen. Vielmehr ist das geltende Verfahrensrecht von dem Gedanken geprägt, dass ein Richter grundsätzlich auch dann unvoreingenommen an die Beurteilung einer Sache herantritt, wenn er bereits mit einem früheren Verfahren des Klägers - und sei es mit im Kern übereinstimmender Rechtsfrage - befasst war. Ausnahmen hiervon hat der Gesetzgeber in § 60 SGG iVm § 41 Nr 6 ZPO abschließend normiert (*BSG Beschluss vom 19.1.2010 - SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 13*). Dass ein solcher Fall hier vorliegt, hat der Kläger nicht behauptet.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

